

# Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

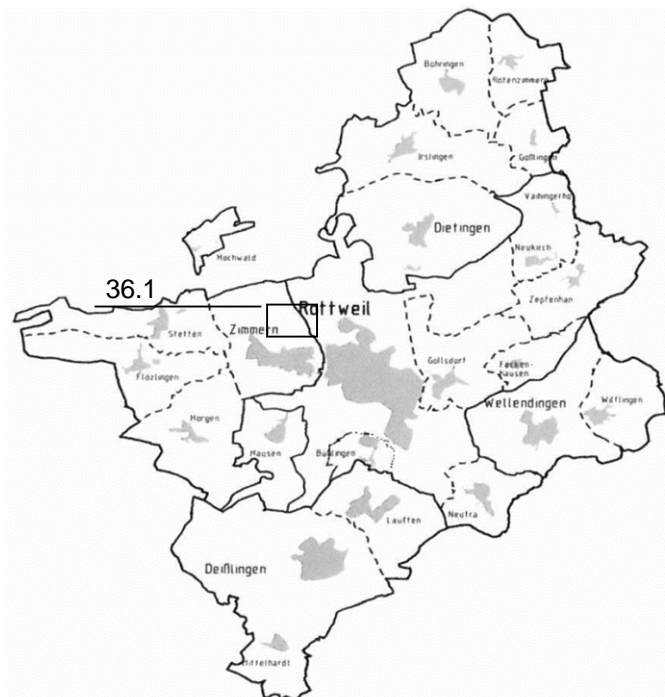


Große Kreisstadt  
und die Gemeinden

Rottweil  
Deißlingen  
Dietingen  
Wellendingen  
Zimmern o. R.

## Flächennutzungsplan 2012 36. Änderung „SO Solarpark Eichwäldle“

36.1 „SO Solarpark Eichwäldle“  
Ausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche für die  
Errichtung eines Solarparks, Gemeinde und Gemarkung Zimmern ob Rottweil



### Begründung

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB  
Stand: 01.03.2024

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
A. Rechtsgrundlagen	3
B. Verfahren	3
C. Begründung	4
D. Umweltbericht	10

## A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl.2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

## B. Verfahren

### Flächennutzungsplan 2012 – 36. Änderung „SO Solarpark Eichwäldle“:

#### **Verfahrensvermerke:**

- |   |            |
|---|------------|
| ➤ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am   | 25.04.2024 |
| ➤ Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | 25.04.2024 |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse  | .....      |
| ➤ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB               | .....      |
| ➤ Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB                | .....      |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse  | .....      |
| ➤ Durchführung der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB                                   | .....      |
| ➤ Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss   | .....      |
| ➤ Genehmigung des Flächennutzungsplan 2012 – 36. Änderung „SO Solarpark Eichwäldle“ durch das RP Freiburg                   | .....      |
| ➤ Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 36. Änderung „SO Solarpark Eichwäldle“                   | .....      |

## C. Begründung

### Anlass, Ziel und Zweck der 36. Flächennutzungsplanänderung:

Ein privater Investor beabsichtigt auf einer Gesamtfläche von ca. 2,52 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Investor und künftiger Eigentümer der Anlage ist die Fa. Solarcomplex AG aus Singen. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt das Vorhaben mit der Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens. Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 2,7 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Die Solarmodule sollen in aufgeständerter Bauweise, bei größtmöglicher Ausnutzung der Ausgangsfläche, errichtet werden.

Die derzeit als Acker genutzte Fläche auf den Flurstücken 341 und 342 liegt nördlich der Bundesstraße B 462 sowie westlich des Wegs "Teufenwiesen". Unmittelbar westlich grenzt ein Wald an, nördlich und östlich liegen weitere Ackerflächen. Das Gelände ist leicht hängig und fällt nach Südosten hin ab.



### Folgende wesentliche Ziele werden mit der Planaufstellung verfolgt:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO<sub>2</sub> Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl und Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert werden.

Ziel der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung eines Solarparks auf der Gemarkung Zimmern ob Rottweil.



Bezug zur Punktuellen Fortschreibung des FNP 2035:

Aufgrund der Tatsache, dass Projekte bereits im Sommer des Vorjahres (2023) haushaltstechnisch geplant und in der Projektbearbeitung priorisiert und bearbeitet werden, wurde auf Basis des FNP 2012 eine Projektvergabe bis zur Flächennutzungsplanänderung 2012 – 37. Änderung „Hochboll“ getätigt. Diese Projekte können in der Bearbeitungszeit aufgrund ihrer wirtschaftlichen Dringlichkeit variieren. Aus diesem Grund wurde die Projektdurchführung der 37. FNP Änderung „Hochboll“ bereits im Sommer 2023 begonnen, während die dazwischen liegenden Änderungen erst jetzt bearbeitet werden können. Im Sommer 2023 befand sich die punktuelle Fortschreibung des FNP 2035 in den Endzügen der Verfahrensdurchführung, ein genauer zeitliche Abschluss konnte zu diesem Zeitpunkt jedoch nur grob perspektivisch geplant werden. Daher wurden im Sommer 2023 in der punktuellen Fortschreibung des FNP 2035 die laufenden Parallelverfahren FNP Änderung bis zum FNP 2012 – 30. Änderung „Abenteuerspielplatz Piratenschiff“, welche sich zu diesem Zeitpunkt in einem Parallelverfahren befanden, als Kennzeichnung in der punktuellen Fortschreibung 2035 dargestellt.

Die punktuelle Fortschreibung des FNP 2035 wurde mit Schreiben vom 26.02.2024 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt. Da die 37. Änderung bereits die Offenlage anstrebt, ist es verfahrenstechnisch sinnvoll die bereits vergebenen Änderungsprojekte (31 bis 37) auf Basis der FNP 2012 zu beginnen und durchzuführen.

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 wird das Verfahren „SO Solarpark Eichwäldle“ als Deckblattverfahren, noch basierend auf dem Flächennutzungsplan 2012, durchgeführt. Alle Änderungen bis einschließlich der 37. FNP Änderung „Hochboll“ werden auf dieser Basis durchgeführt und in einer Weiterführung des FNP 2035 als Kennzeichnung aufgenommen und dargestellt.

Bedingt durch wiederkehrende Planungsveränderungen wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 durch Parallelverfahren zeitnah weitergeführt werden müssen. Es wird geplant mit der FNP 2012 – 37. Änderung „Hochboll“, auf Basis des FNP 2012 abzuschließen. Die bis Dato vergebenen Projekte erhalten einen Aufstellungsbeschluss und werden auf Basis des FNP 2012 zu Ende geführt.

Die genehmigte punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 wird voraussichtlich am 27.04.2024 zur Rechtskraft gebracht werden. Neue Projekte werden dann auf Basis des FNP 2035 mit der 1. Änderung neu begonnen.

Projektbezeichnung	Gemarkung	Projektgegenstand	Beschlüsse
<b>FNP 2012 – 31. Änderung „SO Solarpark Gräble“</b>	Gemeinde Dietingen, Gemarkung und OT Böhringen	Solarpark	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 25.04.2024
<b>FNP 2012 – 32. Änderung „SO Photovoltaikanlage Haslerhof“</b>	Stadt Rottweil, Gemarkung Göllsdorf	Solarpark	Aufstellungsbeschluss am 25.04.2024
FNP 2012 – 33. Änderung	Diente als Platzhalter für Umspannstationen. Da das Projekt aktuell noch nicht so weit ist, wird es bei Bedarf in einer FNP Änderung 2035 eingebettet werden.		
<b>FNP 2012 – 34. Änderung „SO Photovoltaikanlage Oberer Weiher“</b>	Stadt und Gemarkung Rottweil	Solarpark	Aufstellungsbeschluss am 25.04.2024
<b>FNP 2012 – 35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“</b>	Gemeinde und Gemarkung Deißlingen	Solarpark	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

<b>FNP 2012 – 36. Änderung „SO Solarpark Eichwäldle“</b>	Gemeinde und Gemarkung Zimmern ob Rottweil	Solarpark	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 25.04.2024
<b>FNP 2012 – 37. Änderung „Hochboll“</b>	Gemeinde Dietingen Gemarkung Böhringen	Gewerbegebietsausweisung und Änderung in Landwirtschaftliche Fläche	Offenlagebeschluss am 25.04.2024

#### Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich ca. 600 m nördlich der Wohnbebauung von Zimmern ob Rottweil, direkt im Norden angrenzend an die Bundesstraße B 462. Im Nordosten grenzt eine Waldfläche an, im Osten befindet sich der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg „Teufenwiesen“, an welche die Ackerflächen weiter östlich anschließen. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, eine Bebauung ist nicht vorhanden. Die Geländehöhe variiert zwischen ca. 666 – 657 m üNN und fällt in südöstlicher Richtung im Mittel um ca. 4,5 %.

Der Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 342 (mit einer Fläche von 13.360 m<sup>2</sup>) sowie das Flurstück 341 (mit einer Fläche von 11.892 m<sup>2</sup>) und ist insgesamt ca. 2,52 ha groß. Darin enthalten sind eine geplante Sonderbaufläche mit ca. 2,18 ha und einer Grünfläche mit ca. 0,34 ha.

#### Alternativen-Prüfung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil plant aktuell mehrere Solarparks, um wichtige Beiträge für die Energiewende zu ermöglichen. Auf der Gemarkung Zimmern ob Rottweil wurde in unmittelbarer Entfernung auch der Solarpark Frankenreute mit der 25. FNP Änderung überplant und bereits genehmigt. Der Solarpark Hochwald mit der 26. Flächennutzungsplanänderung befindet sich ebenfalls in räumlichem Zusammenhang. Die Flächennutzungsplanänderung 21. und 22. betreffen die Solarparks Wildensteiner Höfe und Wildensteiner Äcker auf Gemarkung Hausen und Horgen. Die 23. FNP Änderung Jettenwiesen ist bereits realisiert. Weitere Solarparkplanungen werden derzeit für Rottweil ausgearbeitet.

Da der Strom aus dem Solarpark Eichwäldle nicht nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) vergütet werden soll, ist die Bindung an die Nähe der Autobahnen, Bahnlinien oder Konversionsflächen nicht notwendig. Da die Verfügbarkeit von alternativen Standorten in Zimmern ob Rottweil für den Vorhabensträger nicht gegeben war, wurde der vorliegende Standort favorisiert, da der Standort die raumordnerischen, umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien gut erfüllt. Der Standort Eichwäldle wurde u. a. aus folgenden Gründen gewählt.

- Voraussetzung für 2,7 MW-Solarpark ist eine Flächengröße von rd. 2,5 ha
- Keine raumordnerischen Einschränkungen (außerhalb regionaler Grünzüge oder sonstiger Vorranggebiete)
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten
- Fläche vorbelastet durch angrenzende Bundesstraße (Verkehrslärm, Schadstoffe)
- Flächenverfügbarkeit gesichert, Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers
- Für Solarertrag günstige Topographie (exponiert, fällt in südöstlicher Richtung), keine Verschattung von Bäumen
- Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Nähe, Einspeisung in nahe gelegene vorhandene Leitungen möglich, keine aufwändige Erdverkabelung erforderlich



- Einspeisung in nahe gelegene vorhandene Leitung möglich
- Zuwegung vorhanden

Orts- und Landschaftsbild: Der Solarpark bewirkt aufgrund seiner Ausdehnung eine technische Überprägung der freien Landschaft. Angesichts der bestehenden Vorbelastung in der Umgebung (Bundesstraße B 462 und B 27) wird die Erheblichkeit jedoch etwas abgemildert. Durch die im Umfeld vorhandenen Gehölze ist die zukünftige Photovoltaikanlage nach Westen und Osten in das Landschaftsbild eingebunden. Eine Veränderung des Landschaftsbildes bleibt dennoch dauerhaft bestehen und ist nicht vermeidbar.

Landschaftsmerkmale/Grünstrukturen: Schutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht betroffen.

Verkehrliche Erschließung: Die verkehrliche Erschließung ist aufgrund direkt angrenzender landwirtschaftlicher Wege sehr gut.

Flächenverfügbarkeit: Die Flächen stehen zur Verfügung, da der Eigentümer des Grundstücks gleichzeitig als Investor vertreten ist.

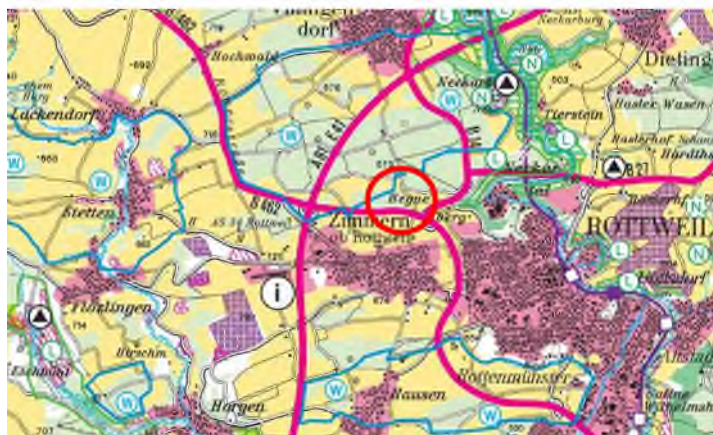
Wirtschaftlichkeit: Durch die Nutzung vorhandener Strukturen sind im Zuge der Einrichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage hervorragende wirtschaftliche Kenndaten ableitbar.

Blendwirkung: Das entsprechende Blendgutachten wird auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstellt und eingearbeitet.

Ver- und Entsorgung: Die Ver- und Entsorgung, soweit erforderlich, ist gesichert.

### Übergeordnete Planungen:

#### Regionalplan 2003:



Gemäß des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 ist das Plangebiet teilweise als Vorrangflur für die Landwirtschaft dargestellt.

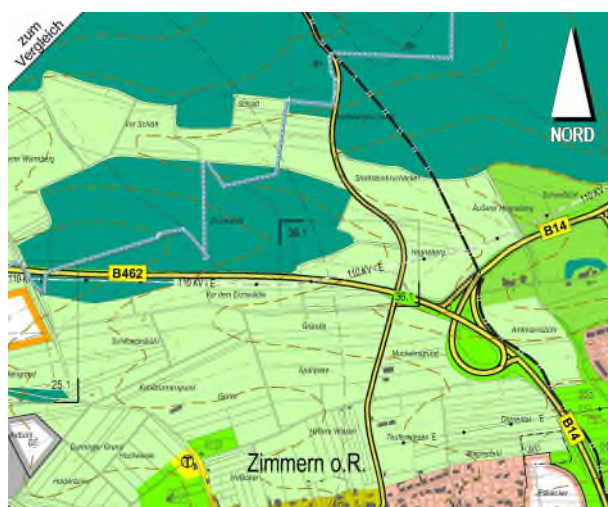


## Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg:

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

## Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil gehört als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil an. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche aktuell als landwirtschaftliche Fläche dar. Mit dem Parallelverfahren wird die Fläche in Sonderbaufläche und Grünfläche für die Errichtung eines Solarparks umgewandelt.



Flächennutzungsplan 2012

Unmaßstäbliche Abbildung



36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 –  
„SO Solarpark Eichwäldle“

Unmaßstäbliche Abbildung

## **Schutzgebiete**

### **Landschaftsschutzgebiet „Neckartal“**

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich existiert kein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet Neckartal mit Seitentälern, welches ca. 0,8 km in östlicher Richtung entfernt ist. Es ist eine Flusslandschaft.

### **Waldschutzgebiet „Breitwiesenwald“**

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich liegen keine ausgewiesenen Waldschutzgebiete. Das nächstgelegene Waldschutzgebiet ist der Breitwiesenwald in ca. 3,8 km Entfernung südlich zum Geltungsbereich.

### **Natura-2000 FFH Gebiet**

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich liegen keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Schutzgebiet befindet sich ca. 2,0 km in nordöstlicher Richtung (Neckarburg). In 4,3 km südlicher Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet „Baar“.

### **Wasserschutzgebiete**

Nördlich der angrenzenden Bundesstraße B 462 befindet sich das Wasserschutzgebiet „Neckar“. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt ca. 500 m.

### **Biotopkartierung des Landes**

Nordwestlich, außerhalb des Plangebietes, befinden sich Waldbiotope, welche von der Planung nicht betroffen sind.

### **Flächenbilanz:**

### **Fläche in ha**

Größe des Geltungsbereiches

ca. 2,52 ha

Darin enthalten:

Sonderbaufläche

ca. 2,18 ha

Grünfläche


ca. 0,34 ha

## **D. Umweltbericht**

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z. B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan)-Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

<b>Flächennutzungsplan 2012 – 36. Änderung „SO Solarpark Eichwäldle“</b>	
<p>Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierten Abschichtungsmöglichkeiten wird für den Umweltbericht der 36. Flächennutzungsplanänderung der VGRW auf die Inhalte der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Eichwäldle“ zurückgegriffen.</p>	
<b>Vorhabensbeschreibung:</b>	
<p>Ausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche zur Errichtung eines Solarparks</p>	
	<p><b>Standort:</b></p>
	<p>Gemeinde und Gemarkung Zimmern ob Rottweil</p>
	<p><b>Vorhaben:</b></p>
	<p>Gebietsgröße: ca. 2,52 ha davon Sonderbaufläche ca. 2,18 ha und Grünfläche ca. 0,34 ha</p>
	<p><b>Nutzungszweck:</b></p>
	<p>Ausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche zur Errichtung eines Solarparks</p>
<p><b>Ausgangszustand:</b></p>	
<p>Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und befindet sich ca. 600 m nördlich der Wohnbebauung von Zimmern ob Rottweil, direkt im Norden angrenzend an die Bundesstraße B 462. Im Nordosten grenzt eine Waldfläche an, im Osten befindet sich der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg „Teufenwiesen“, an welche die Ackerflächen weiter östlich anschließen.</p>	
<p><b>Verfahrensstand:</b></p>	
<p>Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</p>	
<b>Beurteilungsunterlagen</b>	
<p>Vorentwurf des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Eichwäldle“, 365° freiraum + umwelt, Stand vom 16.12.2022; Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, faktorgruen, Planstand Entwurf 2022; Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003), Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg; Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg</p>	
<b>Kurzdarstellung des Vorhabens</b>	
<p>Ziel der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung eines Solarparks. Es wird auf die ausführliche Erläuterung in der Begründung verwiesen.</p>	
<b>Ergebnis der Bestandsaufnahme</b>	
<p><b>Fläche:</b></p>	<p>Die 2,5 ha große Fläche des Plangebiets wird derzeit als Acker genutzt und besitzt neben ihrer Funktion für die Landwirtschaft keine besonderen flächenrelevanten Funktionen, wie z.B. für die Naherholung. Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Naturhaushalt und Landschaft gehen nicht verloren.</p>
<p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering</b></p>	

<p><b>Boden:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering bis mittel</b></p>	<p>Als bodenkundliche Einheit ist „Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde (g24)“ vorhanden. Die Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie die Natürliche Bodenfruchtbarkeit liegen im mittleren Bereich. Für den Boden ist keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bekannt. Die Böden sind nicht erosionsgefährdet. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Tiere/ Pflanzen / Biotope und biologische Vielfalt:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering bis mittel</b></p>	<p>Das Plangebiet wird vollständig als Acker genutzt. Im Osten entlang des Weges befinden sich einige Laubbäume die erhalten bleiben. Ein Vorkommen der Dicken Trespe wird noch überprüft. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist von geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen.</p> <p>Aufgrund der Biotopstruktur der Fläche und der starken anthropogenen Vorbelastung der Umgebung durch Straßen, Straßenlärm und intensive ackerbauliche Nutzung kann ein Vorkommen von streng geschützten oder naturschutzfachlich bedeutsamen Säugetieren, Amphibien und wirbellosen Tierarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Osten angrenzend (Flst. 337) in etwa 80 m Entfernung befindet sich eine bestehende CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche (Blühstreifen) für das Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet INKOM.</p>
<p><b>Wasser:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering</b></p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die hydrogeologischen Einheiten des Oberen Muschelkalks sowie Gipskeuper/Unterkeuper fungieren als Grundwasserleiter. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Durch Aufgabe der Ackernutzung verringert sich der Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser. Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.</p>
<p><b>Klima / Luft:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering</b></p>	<p>Die Ackerfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet, welches jedoch aufgrund der Entfernung zu bebauten Flächen keine siedlungsklimatische Relevanz besitzt. Das Plangebiet liegt außerhalb übergeordneter Kaltluftschneisen. Geringfügige Vorbelastungen der lokalen Luftqualität sind aufgrund des starken Verkehrsaufkommens auf der angrenzenden Bundesstraße anzunehmen.</p>
<p><b>Landschaftsbild / Erholung:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>mittel</b></p>	<p>Das Plangebiet liegt auf rd. 655 bis 665 m ü. NN abseits des Ortskerns von Zimmern ob Rottweil in der freien Landschaft und ist von Wald, Ackerflächen und Straßen umgeben. Wichtige landschaftsprägende Strukturen im Umfeld stellen der Waldrand im Westen sowie die Baumreihe entlang des Wegs im Osten dar. Es handelt sich um eine aus landschaftlicher Sicht geeignete Fläche, da keine Landschaftsräume von großer Vielfalt und Schönheit oder hochwertige Naherholungsräume betroffen sind. Insgesamt besteht aufgrund der Lage in einer vorbelasteten Landschaft (Bundesstraßen) eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Überbauung.</p>
<p><b>Mensch</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering</b></p>	<p>Die nächsten Wohnstandorte (landwirtschaftliche Gehöfte) befinden sich 200 bis 300 m entfernt. Die nächsten Wohngebiete (Hegneberg, Pulverweg) befinden sich 550 m entfernt. Ausgewiesene, bedeutsame Rad- oder Wanderwege grenzen nicht unmittelbar an. Es ist davon auszugehen, dass der östlich angrenzende Weg als Spazier- und Radweg genutzt wird. Aufgrund der Nähe und der starken Verlärmung zu den Bundesstraßen (B462 und B27) wird von keiner Erholungsrelevanz ausgegangen.</p>

<p><b>Kultur-, Sachgüter:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering bis mittel</b></p>	<p>Bodendenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt, jedoch nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Die Ackerfläche ist als Sachgut für die Landwirtschaft anzusehen. Das Plangebiet ist laut Wirtschaftsfunktionenkarte / Flurbilanz als Vorrangflur Stufe II eingestuft, d.h. es handelt sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, auf denen Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten.</p>
<p><b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b></p>	
<p><b>Fläche:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b></p>	<p>Durch die Planung wird die Fläche nicht der Landwirtschaft entzogen, da weiterhin eine extensive Weidenutzung erfolgt. Es wird kaum Fläche dauerhaft versiegelt, ein Rückbau der Solarmodule ist nach Ablauf der Betriebsdauer technisch möglich und wird in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p>
<p><b>Boden:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b></p>	<p>Während der Bauphase ist mit Belastungen des Bodens durch die geramten Unterkonstruktionen sowie Befahren zu rechnen, die bei unsachgemäßem Baubetrieb mit Verdichtungen einhergehen können. Auf der Fläche unter den Modulen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen in vollem Umfang erhalten. Im Bereich des Betriebsgebäudes (1 Trafostation) kommt es zu geringfügigen Flächenversiegelungen. Zufahrtswege und Kabeltrassen bleiben unversiegelt. Die Nutzung eines 2 bis 4 m breiten umlaufenden befahrbaren Graswegs zu Wartungszwecken führt zu einer leichten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung.</p>
<p><b>Tiere/ Pflanzen / Biotope und biologische Vielfalt:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung Pflanzen / Biotope und biologische Vielfalt:</b> <b>unerheblich</b></p> <p><b>Gesamtbewertung Tiere:</b> <b>geringe bis mittlere Erheblichkeit</b></p>	<p>Die Fläche wird zukünftig als Grünlandfläche extensiv bewirtschaftet. In der nicht mit Modulen überbaubaren Anbauverbotszone der Bundesstraße wird außerhalb der Einzäunung ein blütenreicher Wiesenstreifen angelegt. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze und Baumreihen bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Zum Waldrand wird aus Beschattungsgründen Abstand mit den Modulen eingehalten, der Trafo befindet sich außerhalb des gesetzlichen Waldabstands.</p> <p>Aufgrund der Biotopstruktur der Fläche und ihrer Umgebung kann ein Vorkommen von streng geschützten oder naturschutzfachlich bedeutsamen Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die zukünftige Grünlandnutzung entsteht eine potentielle Aufwertung als Nahrungshabitat für Insekten, Vögel und Reptilien. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Überstellung mit Solarmodulen die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel entfällt.</p> <p>Faunistische Untersuchungen werden durchgeführt.</p> <p>Trotz geplanter Umzäunung des Betriebsgeländes ist aufgrund der geringen Wertigkeit der Fläche keine Habitatzerschneidungen für größere, wandernde Tierarten zu erwarten.</p>
<p><b>Wasser:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b></p>	<p>Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt flächig auf den Grünlandflächen unter den Modulen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht vermindert.</p>
<p><b>Klima / Luft:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b></p>	<p>Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich etwas stärker als zuvor erwärmt. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich durch die Überschildung mit Photovoltaikmodulen geringfügig. Die Fläche besitzt jedoch für die Frischluft- bzw. Kaltluftversorgung von Siedlungen keine Bedeutung, daher sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen. Mit einem Anstieg von Luftschadstoffen durch die geplante Nutzung ist ebenfalls nicht zu rechnen.</p>

<p><b>Landschaftsbild / Erholung:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung: unerheblich</b></p>	<p>Durch die Errichtung der 2,5 bis 3 m hohen Solarmodule und deren Einzäunung kommt es zur technischen Überprägung einer Landschaft, die durch die Nähe zu zwei Bundesstraßen vorbelastet und stark verlärm ist. Die geplante Photovoltaikanlage wird von dem angrenzenden Weg und - aus weiter Entfernung - auch von einigen Wohnhäusern in Rottweil und Zimmern her einsehbar sein. Durch den Solarpark werden keine Landschaftsräume besonderer Schönheit oder Erholungseignung beeinträchtigt. Der Erhalt der angrenzenden Bäume sowie die Höhenbegrenzung der Module und der Einzäunung minimieren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>
<p><b>Mensch:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung: unerheblich</b></p>	<p>Mit Lärm- und Staubentwicklung, geringen Schadstoffemissionen sowie zeitweiser Erschütterung ist während der Bauphase zu rechnen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten.</p>
<p><b>Kultur-, Sachgüter:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung: unerheblich</b></p>	<p>Die mäßig fruchtbaren Böden gehen nicht verloren, sondern werden weiterhin als Grünland genutzt. Für den Landwirt, der Flächeneigentümer ist, bietet die Solarnutzung ein zweites wirtschaftliches Standbein für die Zukunft. Da der Eigentümer sein Flurstück selbst bearbeitet, verliert kein Pächter seine Fläche. Nach einem Rückbau der Anlage im Falle einer Aufgabe der Solarnutzung ist die landwirtschaftliche Fläche wieder in vollem Umfang nutzbar.</p>
<p><b>Wechselwirkungen:</b></p>	<p>Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und mittel- bis langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Durch den Verzicht von Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist eine Verringerung des Stoffeintrags (z.B. Nitrat, Pestizide) über den Bodenpfad in das Grundwasser anzunehmen. Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.</p>
<p><b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b></p>	
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet bei Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.</p>	
<p><b>Empfehlungen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen</b></p>	
<p><b>Fläche:</b></p>	<p>- Nicht erforderlich</p>
<p><b>Boden:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Oberbodens durch Verzicht auf ein Befahren mit schweren Baumaschinen</li> <li>- Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen</li> <li>- Entwicklung eines blütenreichen Wiesenstreifens auf der privaten Grünfläche</li> </ul>
<p><b>Tiere/ Pflanzen/ Biotope / biologische Vielfalt:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung</li> <li>- Schutz und Erhalt der angrenzenden Baumreihe</li> <li>- Verwendung entspiegelter Solarmodule</li> <li>- Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage</li> <li>- Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche</li> <li>- Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen</li> <li>- Entwicklung eines blütenreichen Wiesenstreifens auf der privaten Grünfläche</li> <li>- Anbringen von Insektennisthilfen an der Einzäunung (Empfehlung)</li> <li>- Anlage eines Stein- oder Totholzhaufens (Empfehlung)</li> </ul>



<b>Wasser:</b>	- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
<b>Klima / Luft:</b>	- Nicht erforderlich
<b>Landschaftsbild:</b>	- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung - Schutz und Erhalt der angrenzenden Baumreihe - Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage
<b>Freizeit und Erholung:</b>	- Schutz und Erhalt der angrenzenden Baumreihe
<b>Mensch:</b>	- Verwendung entspiegelter Solarmodule
<b>Kultur-, Sachgüter:</b>	- Nicht erforderlich
<p><u>Voreinschätzung, ob ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche ermöglicht werden kann:</u>                  Maßgeblich sind die Bewertungen der Schutzgüter „Boden“ und „Pflanzen/Biotope“. Hierfür wird jeweils der Kompensationsbedarf in Ökopunkten ermittelt, addiert und funktionsübergreifend kompensiert. Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann auf Grund der Art des Vorhabens vollständig auf der Vorhabenfläche erbracht werden.</p>	
<p><b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:</b></p>	
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet bei Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten</p>	
<p><b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)</b></p>	
<p>Die Alternativenprüfung erfolgt in Abschnitt C dieser Begründung. Die Erkenntnisse des Umweltberichts hier sind in dieser bereits enthalten.</p>	
<p><b>Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse</b></p>	
<p>Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgen verbal-argumentativ.                  Schwierigkeiten/ fehlende Erkenntnisse: Die Gutachten zu den faunistischen Erfassungen liegen aktuell noch nicht vor.</p>	
<p><b>Hinweise zur Abschichtung und weiterer Untersuchungsbedarf</b></p>	
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Für eine vertiefende Untersuchung der oben dargestellten Bestands- und Eingriffssituation wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen. Dort werden auch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.</p>	
<p><b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b></p>	
<p>Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil beabsichtigt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Zimmern ob Rottweil zu ermöglichen. Die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünflächen für einen Solarpark mit einer Größe von 2,5 ha ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden, sowie mit Eingriffen in Natur und Landschaft. Der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans liegt in der Veränderung des Land-schafts- und Ortsbilds durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Ortsrand. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen. Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen könnten, wird noch geprüft. Diese können jedoch in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.</p> <p><b>Die Fläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht unter Berücksichtigung vorgenannter Maßnahmen für die geplante Nutzungsänderung geeignet.</b></p>	

Rottweil, den 01.03.2024  
Planverfasser:

Silke Hauß  
Stadtplanerin  
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

Stephanie Siegel  
Landschaftsplanerin